

Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung

Ausbildungsvermittlung

Die die Rahmenvereinbarung unterzeichnenden Vertragsparteien sind sich einig, dass vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen die Agenturen für Arbeit mit der Ausbildungsvermittlung von SGB II-leistungsbeziehenden Jugendlichen gemäß § 16 Abs. 1 b SGB II durch die Arbeitsgemeinschaften beauftragt werden.

Die Arbeitsgemeinschaften beauftragen die jeweils zuständigen Agenturen für Arbeit mit der Durchführung der Ausbildungsvermittlung von SGB II-leistungsbeziehenden Jugendlichen nach Maßgabe der Regelungen der nachfolgenden Anlage zum jeweiligen Errichtungsvertrag.

Die Regelungen der Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung einschließlich der entsprechenden Ergänzungen der Errichtungsverträge gelten zunächst für zwei Jahre. Nach einem Jahr findet eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Regelungen – insbesondere des Personenkreises nach § 2 Abs. 1 statt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Umsetzung ab 01.06.2007.

Gesetzliche Änderungen des § 16 Abs. 1 b SGB II durch den Bundesgesetzgeber geben beiden Parteien das Recht, die getroffene Regelung mit Wirkung zum Tag des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelung zu kündigen. Bei einer wesentlichen Änderung der monatlichen Kostenpauschale nach § 3 ist zuvor das Einvernehmen zwischen den die Rahmenvereinbarung unterzeichnenden Vertragsparteien herzustellen.

In einer Anlage zum Errichtungsvertrag der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft sind folgende Festlegungen bzgl. der Erbringung der Dienstleistung der Ausbildungsvermittlung zu treffen:

Anlage zum Errichtungsvertrag

der ArGe _____

Erbringung der Dienstleistung der Ausbildungsvermittlung von SGB II-leistungsbeziehenden Jugendlichen durch die Agentur für Arbeit

§ 1 Zielsetzung

Berufsorientierung, berufliche Einzelberatung und Ausbildungsvermittlung stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Das erfordert, dass die Beratungs- und Vermittlungsleistungen zweckmäßigerweise aus einer Hand angeboten werden. Da die Berufsorientierung und die Einzelberatung Pflichtleistungen der Arbeitsagentur nach dem SGB III sind, soll durch Beauftragung der Arbeitsagentur mit der Ausbildungsvermittlung von SGB II-leistungsbeziehenden eine einheitliche Prozessverantwortung auch für diese Jugendlichen erreicht sowie ein effizienter und unbürokratischer Vermittlungsprozess gewährleistet werden. Betriebe, die zur Besetzung ihrer freien Ausbildungsplätze die Dienstleistung der Ausbildungsstellenvermittlung in Anspruch nehmen, wird eine einheitliche Anlaufstelle geboten. Ausbildungsplatzsuchende Jugendliche aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III erhalten gleiche Chancen beim Zugang zum Ausbildungsstellenmarkt.

§ 2 Gegenstand der einzukaufenden Leistung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft (Auftraggeberin) beauftragt die Agentur für Arbeit (Auftragnehmerin) gemäß § 88 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) mit der Ausbildungsvermittlung ausbildungsuchender jugendlicher erwerbsfähiger Hilfebedürftiger (eHB). Die Auftragnehmerin führt für alle ausbildungsuchenden Schulabgängerinnen und Schulabgänger des jeweils aktuellen Berichtsjahres bis zum Ende der Nachvermittlungskaktion im Land Berlin die Ausbildungsvermittlung durch.
- (2) Art und Umfang der Vermittlungsdienstleistungen richten sich nach den §§ 35 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Die Ausbildungsvermittlung beinhaltet insbesondere die aktive Vermittlungsdienstleistung im Anschluss an die Berufsorientierung und die berufliche Einzelberatung bis zur endgültigen Einmündung in eine berufliche Ausbildung. Die berufliche Einzelberatung der Arbeitsagentur umfasst auch das Profiling des ausbildungsuchenden Jugendlichen sowie den Abschluss einer auf dem Profiling beruhenden Eingliederungsvereinbarung für die Ausbildungsplatzsuche.

- (3) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass ausbildungsplatzsuchende Jugendliche unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Rechtskreis SGB II bzw. SGB III entsprechend ihrer Eignung auf betriebliche Ausbildungsstellen vermittelt werden.
- (4) Sollte eine Vermittlung in eine Ausbildung aus individuellen Gründen, die in der Person der / des Ausbildungsuchenden liegen, nicht oder nicht mehr möglich sein oder kommt die / der Ausbildungsuchende ihren / seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, gibt die Auftragnehmerin eine entsprechende Mitteilung an die Auftraggeberin. Die Betreuung im Rahmen der Ausbildungsvermittlung wird in diesem Fall von der Auftragnehmerin unter Angabe der Gründe eingestellt.
- (5) Wünscht die Bewerberin / der Bewerber um eine Ausbildungsstelle gegenüber der persönlichen Ansprechpartnerin / dem persönlichen Ansprechpartner der Arbeitsgemeinschaft keine Ausbildungsvermittlung mehr, informiert die Auftraggeberin sofort die Auftragnehmerin. Die Betreuung im Rahmen der Ausbildungsvermittlung wird dann von der Auftragnehmerin unter Angabe der Gründe beendet.
- (6) Für die Durchführung von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bzw. für die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen oder anderen Maßnahmen, die als Ziel einen anerkannten Berufsabschluss haben, führt die Auftraggeberin gemeinsam mit der Auftragnehmerin rechtzeitig vor der Bestellung von Maßnahmeplätzen jeweils Abstimmungsgespräche durch, in denen auch qualitative und zielgruppenspezifische Anforderungen abgestimmt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass Angebote unterschiedlicher Leistungsträger zur Förderung der beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher untereinander abgestimmt werden (Zusammenarbeitsgebot nach § 18 Abs. 1 SGB II). Die Auftraggeberin verpflichtet sich unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel, grundsätzlich den von der Auftragnehmerin für den Personenkreis der übertragenen Vermittlung eingeschätzten Bedarf der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen beim Regionalen Einkaufszentrum (REZ) einzukaufen und die Besetzung dieser Plätze der Auftragnehmerin zu übertragen.¹
- (7) Die Betreuung durch die Agentur für Arbeit wird in VerBIS festgehalten. Jede / Jeder Ausbildungsuchende erhält neben seiner Hauptbetreuerin / seinem Hauptbetreuer (persönliche/r Ansprechpartner/in) in der Arbeitsgemeinschaft eine / einen in VerBIS

¹ § 2 Abs. 6 Satz 3 ist bis auf Weiteres nicht anzuwenden, da der Personenkreis nach § 2 Abs. 1 nicht die Voraussetzungen nach § 241 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III für die Zuweisung in eine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung erfüllt.

hinterlegte/n Nebenbetreuer/in (Ansprechpartner/in in der Agentur für Arbeit für den Bereich Ausbildungsvermittlung).

- (8) Der Sachstand der Vermittlungsaktivitäten ist auch von der Auftraggeberin über VerBIS jederzeit nachvollziehbar.
- (9) Die Hauptbetreuerin / der Hauptbetreuer in der Arbeitsgemeinschaft und die Bewerberbetreuerin / der Bewerberbetreuer für die Ausbildungsvermittlung in der Agentur für Arbeit verpflichten sich gegenseitig, die Partnerin / den Partner auf wichtige Veränderungen zur Person hinzuweisen. Hierfür ist insbesondere die Mail-Funktion von VerBIS zu nutzen.
- (10) Die Durchführung der Ausbildungsvermittlung für die Auftraggeberin entbindet die Auftragnehmerin nicht von der Wahrnehmung ihrer gesetzlich (insb. im SGB II und SGB III) geregelten Zuständigkeiten, Aufgaben sowie Leistungsmöglichkeiten und -verpflichtungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige.
- (11) Die beauftragte Agentur für Arbeit erbringt ihre Dienstleistungen ab dem 01.06.2007 zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Die Auftragnehmerin führt die Ausbildungsvermittlung nach § 2 Abs. 1 im Namen und für Rechnung der Auftraggeberin durch.
- (2) Die der Auftragnehmerin bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Kosten sind ihr zu erstatten. Zur Erstattung dieser Kosten erhält die Auftragnehmerin für jeden zugewiesenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen bundesweit einheitlich geltenden Pauschalbetrag. Dieser beträgt bis zum 30.06.2007 = € 77,00 pro Monat und wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Ausbildungsvermittlungs-Erstattungsverordnung jährlich aktualisiert.
- (3) Ist im Rahmen der Vermittlungsaktivitäten die Einschaltung der Fachdienste notwendig, werden diese Kosten von der Auftraggeberin generell übernommen. Die Auftraggeberin und Auftragnehmerin sprechen ein Verfahren unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse ab.

§ 4 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich auf der Basis der von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Zahlen.
- (2) Es werden vom Auftraggeber die Kosten für die Bewerberinnen und Bewerber erstattet, die jeweils in der Statistik des Vormonats als noch nicht vermittelte Bewerberinnen und Bewerber mit Schulabgang im aktuellen Beratungsjahr für die jeweilige Arbeitsgemeinschaft ausgewiesen werden.
- (3) Die Aufwenderstattung durch die jeweilige Arbeitsgemeinschaft wird vier Wochen nach Eingang geeigneter Nachweise bei der Auftraggeberin fällig.

§ 5 Geldleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 16 Abs. 1 und 2 SGB II

Geldleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 16 Abs. 1 und 2 SGB II können im Einzelfall nur durch den Auftraggeber erbracht werden. Die Auftraggeberin und Auftragnehmerin sprechen ein Verfahren unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse ab.

§ 6 Haftung

Die Haftung von Auftraggeberin und Auftragnehmerin im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der im Außenverhältnis in Anspruch Genommene hat im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch entsprechend den im Errichtungsvertrag getroffenen Regelungen.

§ 7 Beschwerden / Rechtsbehelfe

Beschwerden über oder Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen können sowohl bei der Auftraggeberin als auch bei der Auftragnehmerin eingelegt werden. Wird eine Beschwerde oder ein Widerspruch eingelegt, hat zunächst die Auftragnehmerin die Befugnis, der Beschwerde oder dem Widerspruch abzuwehren. Will die Auftragnehmerin der Beschwerde oder dem Widerspruch nicht abwehren, hat sie die Angelegenheit zur Entscheidung an die Auftraggeberin abzugeben.